

Präambel

Das Hochwasser vom August 2002 hat auch in Thalheim große Schäden angerichtet. Um künftig besser und schneller auf eine solche Katastrophe reagieren zu können, soll diese Satzung eine Richtschnur sein.

Das sächsische Wassergesetz sagt, dass Gemeinden verpflichtet sind, von ihrem Gemeindegebiet Gefahren durch Hochwasser und Eisgang abzuwehren, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Sie haben einen Wasserwehrdienst einzurichten, wenn sie erfahrungsgemäß durch Überschwemmungen gefährdet werden.

Diese Gefahrenabwehr bezieht sich auf die öffentliche Sicherheit. Im Gegensatz dazu hat jeder Grundstückseigentümer für die Sicherheit seines Anwesens selbst zu sorgen.

Wasserwehrsatzung der Stadt Thalheim im Erzgebirge

Auf Grund von § 102 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 21. Juli 1998 (SächsGVBl. Seite 393) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 04. März 2003 (SächsGVBl. Seite 54) und der §§ 4 Abs.1 S. 2, 10, Abs. 4 und 124 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S.55) hat der Stadtrat der Stadt Thalheim am 12.Mai 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Thalheim richtet einen Wasserwehrdienst ein.
- (2) Der Wirkungsbereich des Wasserwehrdienstes liegt innerhalb der Gemarkung der Stadt Thalheim und bezieht sich im wesentlichen auf den Bereich des Flusslaufes der Zwönitz sowie deren Zuflüsse gemäß Anlage 1 (Karte der Fließgewässer).
- (3) Der Wasserwehrdienst im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, die zur Gefahrenabwehr durch Hochwasser und Eisgang im öffentlichen Interesse erforderlich sind (§ 101 SächsWG).
- (4) Maßnahmen des Wasserwehrdienstes sind geboten, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 2 Aufgaben des Wasserwehrdienstes

- (1) Die Stadt trifft zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Hochwasser und Eisgang die erforderlichen personellen und organisatorischen Maßnahmen (Wasserwehrdienst). Sie hält technische Mittel (insbesondere Hochwasser-Materiallager) bereit, klärt die Bevölkerung über Hochwassergefahren auf und warnt entsprechend der festgelegten Alarm- und Einsatzpläne.
- (2) Bei Ausrufung der Alarmstufen I bis IV durch die untere Verwaltungsbehörde sind jeweils folgende Maßnahmen und Handlungen erforderlich:

1. Alarmstufe I: Meldedienst

- Bilden der Einsatzleitung des Wasserwehrdienstes unter Leitung des Bürgermeisters;
- Besetzen des Sekretariats des Bürgermeisters (Telefon/Fax);
- Information der FFW und anderer Dienststellen gem. Alarm- und Einsatzplan;
- ständige Analyse der meteorologischen und hydrologischen Lage und Beurteilung der Entwicklungstendenzen;
- Pegelstandskontrolle an der "Zwönitz";
- Überprüfung der Hochwasseralarm- und Einsatzpläne und der Einsatzfähigkeit der erforderlichen Ausrüstung, Technik und des notwendigen Materials.
- Herstellen der Rufbereitschaft für die Mitarbeiter der Verwaltung und des Bauhofes.

2. Alarmstufe II: Kontrolldienst

- Alarmierung des Wehrleiters FFW, und des Wasserwehrdienstes (Mitarbeiter der Stadt und freiwillige Helfer);
- Bereitstellen der Hochwasserschutzmittel, prüfen der Sandvorräte(eigene und Baufirmen);
- Überprüfung vorhandener Transportkapazität (eigene und Baufirmen);
- periodische Kontrolle der "Zwönitz" und deren Zuläufe (Hammergrundbach, Heß-Teich-Bach, Neukirchnerbach), der gefährdeten Brücken und der Ausuferungsbereiche gem. Alarm- und Einsatzplan;
- Beseitigung von Abflusshindernissen an Brücken und Hammergrundbach - Einlauf Zwönitztalstraße;
- Füllen der Sandsäcke;
- Information der Anlieger gem. Alarm - und Einsatzplan.

3. Alarmstufe III: Wachdienst

- ständige Kontrolle des Flusslaufes und der Bachläufe;
- vorbeugende Sicherungsmaßnahmen durch Erhöhen der Ufermauer oberhalb des Wehres an der Nöselbrücke;
- Auslagerung von Hochwasserbekämpfungsmitteln an bekannten Gefahrenstellen gem. Alarm- und Einsatzplan;
- Anforderung, Vorbereitung und Bereitstellung weiterer Kräfte (freiwillige Helfer) und Mittel zur aktiven Hochwasserabwehr;
- Information von Geschäfts- und Firmeninhabern nach Alarm- und Einsatzplan;
- Alarmierung der Feuerwehr;

4. Alarmstufe IV: Hochwasserabwehr

- Bekämpfung bestehender Hochwassergefahren und weitere Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren;
- Vorbereitung von Notunterkünften;
- bei Bedarf Verpflichtung von Bürgern zur Hilfeleistung

Weitere Maßnahmen je Alarmstufe sind gemäß Alarm- und Einsatzplan durchzuführen.

3) Der Bürgermeister hat für die Alarmierung und den Einsatz einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan zu erstellen und jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben.

(4) Mitarbeiter der Stadt und die freiwilligen Helfer, die Aufgaben des Wasserwehrdienstes wahrnehmen, nehmen an Fortbildungsmaßnahmen und Übungen teil.

§ 3 Zuständigkeit

(1) Zur Abwehr von Gefahren, durch Hochwasser und Eisgang im Stadtgebiet, ist der Bürgermeister zuständig. Der Bürgermeister ruft den Einsatzfall für die Wasserwehr aus und beendet ihn auch. Er bestimmt den Leiter des Einsatzes. Er kann diese Aufgabe auf einen Dritten übertragen (z.B. Amtsleiter).

(2) Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Stadt am Einsatzort wahr. Er untersteht dem Weisungsrecht des Bürgermeisters.

§ 4 Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes

(1) Der Bürgermeister kann zu Maßnahmen der Wasserwehr heranziehen:

- a) die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt,
- b) die Mitglieder des freiwilligen Wasserwehrdienstes und weitere freiwillige Helfer,
- c) die Mitglieder der Altersabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Thalheim. Sowie weiterhin können zur Erfüllung vordringlicher Aufgaben in Notfällen, wenn die eigenen Mittel der Stadt hierfür nicht ausreichen
- d) die Einwohner und
- e) die Grundstücksbesitzer bzw. -eigentümer und Gewerbetreibenden (vorrangig Bau- und Transportgewerbe) gem. § 10 Abs. 4 und 5 SächsGemO herangezogen werden.

(2) Freiwilliges Mitglied des Wasserwehrdienstes kann jede Bürgerin und jeder Bürger der Stadt Thalheim/Erzgeb. werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und die körperliche Eignung besitzt. Die Mitglieder der Wasserwehr sind ehrenamtlich tätig.

Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an die Stadtverwaltung Thalheim zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Amtsleiter. Die in den Wasserwehrdienst aufzunehmenden werden vom Bürgermeister oder seinem Beauftragten durch Handschlag verpflichtet. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift anzufertigen. Eine Mehrfertigung ist dem Verpflichteten auszuhändigen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Wasserwehrdienst besteht nicht. Eine Ablehnung des Antrages ist dem Antragssteller schriftlich mitzuteilen.

Der Dienst in der Wasserwehr endet, wenn das 65. Lebensjahr vollendet wurde. Ein ehrenamtlich tätiger Wasserwehrangehöriger ist auf seinen Antrag hin zu entlassen, wenn der Dienst in der Wasserwehr für ihn aus persönlichen Gründen eine besondere Härte bedeutet. Er ist ebenfalls zu entlassen, wenn er seinen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde nimmt.

(3) Die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst heranzuziehenden Personen nach Absatz 1 Buchst. d) und e) sollen einen Bescheid des Bürgermeisters erhalten, der Folgendes enthalten muss:

- a) Beginn und Ende der Dienstpflicht,
- b) Art der Dienstpflicht i.S.d. § 5 Abs. 1
- c) Versammlungsort im Falle der Alarmierung
- d) die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.

Der Bescheid soll für sofort vollziehbar erklärt werden und außerdem eine Belehrung über die Folgen von Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und den Heranziehungsbescheid sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

(4) Die Hilfeleistung kann nur verweigern, wer jünger als 18 Jahre ist oder wer durch sie eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten oder übergeordnete Pflichten verletzen müsste.

(5) Handlungen der nach Absatz 1 zu Maßnahmen der Wasserwehr Herangezogenen oder von Personen, die mit Einverständnis der Gemeinde unaufgefordert Hilfe leisten, werden der Gemeinde zugerechnet. Die Hilfe leistenden Personen unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des Bürgermeisters oder der von ihm beauftragten Person.

§ 5 Heranziehung / sonstige Befugnisse

(1) Die nach § 4 Abs.1 Buchst. d) und e) herangezogenen Personen können verpflichtet werden, mitzuarbeiten (Handdienste) und/oder Transportleistungen (Spanndienste) zu erbringen (§ 10 Abs.4 SächsGemO). Eine Stellvertretung ist zulässig. Bei Handdiensten kann das Mitbringen von geeigneten Geräten, bei Spanndiensten das Bereitstellen von geeigneten Fahrzeugen und Treibstoffen verlangt werden.

(2) Für die Inanspruchnahme der Fahrzeuge, Transportmittel und Gerätschaften leistet die Stadt den Eigentümern und Besitzern auf Antrag Entschädigung.

(3) Die Vollstreckung der Heranziehung zu den Pflichten nach Absatz 1 richtet sich nach dem Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG) vom 17. Juli 1992 in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch Maßnahmen der Wasserwehr durch grobe Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz verursacht wurden, leistet die Stadt eine angemessene Entschädigung, soweit der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Die Stadt haftet nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der Person, der Hausgenossen oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden sind. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt.

§ 6 Hochwassernachrichtendienst

(1) Die Stadtverwaltung gibt die eingehenden Hochwasserberichte im betroffenen Stadtgebiet insbesondere an Besitzer gefährdeter Grundstücke, Gebäude und Anlagen, an Betreiber von Baustellen und Einrichtungen, die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind, unverzüglich bekannt. Die Bekanntgabe erfolgt im Allgemeinen durch Lautsprecheransage und im Speziellen durch Telefon bzw. E-Mail. Gegebenenfalls sind Melder einzusetzen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig trotz seiner Heranziehung nach § 4 seiner Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 124 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 € bis 1000,00 € (§ 17 Abs. 1 OWiG) geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt Thalheim (§ 124 Abs. 3 SächsGemO).

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Thalheim, den 13.05.2004


R. Kühn
Bürgermeister

